

14. Feb. 1964

19

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 233 ff

Leitsätze:

1. Eine plötzlich eintretende oder schwere Erkrankung kann einen Wiedereinsetzungsgrund bilden. Das gilt auch für einen Erregungszustand, der dadurch ausgelöst ist, daß die Ärzte den Verdacht des Vorliegens einer bösartigen Erkrankung geäußert haben.
2. Selbst in den zu 1 genannten Fällen kann eine Wiedereinsetzung nur dann gewährt werden, wenn wegen des schlechten Gesundheitszustandes der Erkrankte nicht für die Einhaltung der Frist sorgen konnte, was er darlegen und glaubhaft machen muß. Er muß insbesondere auch dartun, daß er wegen des schlechten Gesundheitszustandes nicht dritte Personen beauftragen konnte, für die Fristeinhaltung zu sorgen.
3. Dabei kommt es nur auf die Fertigstellung und Einreichung der jeweiligen Rechtsmittelschrift an. Eine etwaige Klärung der Prozeßaussichten muß notfalls bis zur Zeit nach der Fristwahrung aufgeschoben werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 427/63

Urteil des BAG vom 14. Februar 1964

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 427/63
8 Sa 54/63 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. Februar 1964

gez Henkolmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1964 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröning-
er sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und
Neumann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außen-
kammer Freiburg, vom 25. Juli 1963 – 8 Sa 54/63 –
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte war als Leiterin in einem Filialbetrieb der Klägerin beschäftigt. Neben ihr war ihr Ehemann mit der Leitung dieses Betriebes beauftragt. Die Beklagte erkrankte Ende 1962. Bis April 1963 war sie meist bettlägerig.

Anfang 1963 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten und deren Ehemann Schadenersatzansprüche für in der Filiale infolge von Veruntreuungen des Ehemannes der Beklagten entstandene Fehlbeträge geltend. Sie erwirkte am 1. März 1963 beim Arbeitsgericht gegen beide einen Zahlungsbefehl über 4.622,57 DM, der beiden zu Händen des Ehemannes am 2. März 1963 zugestellt wurde. Am 7. März 1963 fand zwischen den Parteien sowie dem Ehemann der Beklagten beim Bruder der Beklagten eine Besprechung statt. Dabei bot die Beklagte zur Abdeckung der Schäden zwei ihr gehörende Grundstücke an. Der Zahlungsbefehl vom 1. März 1963 wurde am 8. März 1963 für vollstreckbar erklärt und der Beklagten am 13. März 1963 zugestellt. Am selben Tage ließ sich die Beklagte von ihrem Ehemann im Wagen in eine etwa 15 km entfernte Stadt fahren, um sich dort von einem Arzt untersuchen zu lassen. Am 18. März 1963 erging vom Arbeitsgericht ein weiterer Zahlungsbefehl über 6.415,56 DM gegen die Beklagte und deren Ehemann. Dieser wurde am 27. März für vollstreckbar erklärt und der Beklagten am 29. März 1963 persönlich zugestellt. Am 8. April legte die Beklagte gegen beide Vollstreckungsbefehle Einspruch ein.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie sei infolge ihrer Krankheit verhindert gewesen, die Einspruchsfristen einzuhalten, deshalb müsse ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Dem ist die Klägerin entgegengetreten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat beide Vollstreckungsbe-
fehle aufrechterhalten. Das Landesarbeitsgericht hat
die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen
richtet sich die Revision der Beklagten, um deren
Zurückweisung die Klägerin bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Es ist in Rechtslehre und Rechtsprechung nicht
bestritten, daß auch eine Krankheit ein Wiederein-
setzungsgrund im Sinne des § 233 ZPO darstellen kann.
Das entspricht insbesondere der ständigen Rechtspre-
chung des Reichsgerichts (ZZP 60, 419; HRR 35, 1085;
JW 35, 2557), der sich der erkennende Senat anschließt.
Dabei kommt es nicht allein auf die durch Krankheit
verursachte körperliche Behinderung an, sondern es
kann dann, wenn es sich um den Verdacht einer bösar-
tigen Erkrankung handelt, unter Umständen schon in
dem mit einem solchen Verdacht verbundenen seelischen
Erregungszustand ein Wiedereinsetzungsgrund liegen
(RGJW 29, 325).

Aber nicht jede Erkrankung stellt einen Wieder-
einsetzungsgrund dar. Denn bei einer solchen Annahme
würde eine unerträgliche Rechtsunsicherheit heraufbe-
schworen werden. Die Fristvorschriften der Zivilpro-
zeßordnung dienen nicht zuletzt auch dem Schutz des
Prozeßgegners. Dieser muß sich grundsätzlich darauf
verlassen können, daß bei nicht rechtzeitig eingeleg-
ten Rechtsmitteln die Rechtskraft eintritt. Eine Krank-
heit ist deshalb nur dann ein Wiedereinsetzungsgrund,
wenn sie tatsächlich ein ernsthaftes Hindernis, die
Frist einzuhalten, darstellt.

Eine Krankheit kann somit nur dann als Wieder-
einsetzungsgrund anerkannt werden, wenn sie entweder

- 4 -



- 4 -

plötzlich eintritt und unvorhersehbar war oder wenn sie so schwer ist, daß der Erkrankte aus diesem Grunde außerstande war, eine Frist einzuhalten. Derjenige, der sich auf einen dieser Fälle beruft, muß das darlegen und glaubhaft machen. Dazu gehört die Glaubhaftmachung der plötzlich eintretenden und unvorhersehbaren Erkrankung oder einer Krankheit von erheblicher Schwere, weiter aber auch die Glaubhaftmachung, daß infolge dieser Erkrankung niemand anders mit der Fristeinhaltung beauftragt werden konnte (RGJW 14, 689; Warneyer 12, 132).

Konnte jedoch auf irgendeine zumutbare Weise Vorsorge getroffen werden, daß die Frist nicht versäumt wurde, so kann keine Wiedereinsetzung gewährt werden (RGSeuffA 84 Nr. 16; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 233 Anm. II 1 a). Dabei muß auf die Person dessen abgestellt werden, dem die Pflicht zur Fristwahrung obliegt (RG Warn. 29 Nr. 72 hinsichtlich des Rechtsanwalts; RGJW 38, 2682). An denjenigen, der in geschäftlichen Dingen erfahren ist, müssen also erhöhte Anforderungen gestellt werden. Ebenso ist es bedeutsam, ob die mit einem fristgebundenen Rechtsmittel angreifbare Entscheidung für den Betroffenen überraschend war oder nicht.

Dagegen spielt es für die Frage, ob ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, keine entscheidende Rolle, wie lang die jeweilige Rechtsmittelfrist ist. Insbesondere rechtfertigt es die Kürze der im Arbeitsgerichtsverfahren geltenden Fristen nicht, in diesem Verfahren andere Maßstäbe anzulegen als im ordentlichen Zivilprozeß. Denn diese kurzen Fristen sind vom Gesetzgeber bewußt eingeführt worden. Wollte man ihre Kürze zum Anlaß nehmen, um hinsichtlich einer Fristversäumung großzügiger zu sein, so widerspräche das

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Absicht des Gesetzgebers, die auf eine Verfahrensbeschleunigung im Arbeitsgerichtsprozeß hinzielte. (Wieczorek, ZPO, § 233 Anm. F).

Die Kürze dieser Fristen läßt aber auch erkennen, daß es nicht darauf ankommt, ob derjenige, der eine Frist wahren muß, sich innerhalb dieser Frist Gewißheit hinsichtlich seiner Prozeßaussichten verschaffen kann.

Es kommt vielmehr nur darauf an, ob er in der Lage war, die Frist einzuhalten. Dazu bedarf es keiner schwierigen Überlegungen über die Erfolgsaussichten des Prozesses, die in der hier infrage kommenden Frist von nur drei Tagen ohnehin häufig nicht durchgeführt werden können. Zudem ist in der Rechtslehre mit Recht darauf hingewiesen worden, daß kein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, wenn eine Rechtsmittelfrist versäumt ist, weil die Begründung der anzufechtenden Entscheidung, die doch für die Erfolgsaussichten von maßgeblicher Bedeutung ist, noch nicht bekannt war (Wieczorek, ZPO, § 233 Anm. B II b 2). Deshalb kann sich keine Partei darauf berufen, sie habe erst Rechtsrat einholen müssen, um sich schlüssig zu werden, ob sie die Frist wahren wollte. In einem solchen Fall kommt es zunächst nur darauf an, die Frist zu wahren. Weitere Überlegungen müssen später angestellt werden.

Dem entspricht es, daß selbst in dem dem Anwalts- (Vertretungs-)zwang unterworfenen Berufungsverfahren der Einspruch von der Prozeßpartei selbst eingelegt werden kann (BAG [Gr. S] 4, 207 ff = AP Nr. 5 zu § 64 ArbGG). Diese Erleichterung ist gerade auch für die Fälle geschaffen, in denen die Prozeßpartei nicht mehr rechtzeitig mit ihrem Prozeßvertreter in Verbindung treten oder einen solchen, falls er noch nicht bestellt ist, nicht mehr rechtzeitig bestellen

- 6 -



kann (aaO S. 214 f). Auch in solchen Fällen ist die Prozeßpartei, falls sie nicht rechtzeitig Rechtsrat einholen kann, gehalten, die Frist einzuhalten, d. h. im Falle eines Versäumnisurteils zunächst einmal Einspruch einzulegen. Für den Vollstreckungsbefehl gilt nichts anderes.

2. Das Landesarbeitsgericht, gegen dessen Feststellungen prozessuale Rügen nicht erhoben werden, hat die vorstehend aufgeführten Rechtsgrundsätze im Streitfall ohne Rechtsirrtum angewandt. Insbesondere hat es in zutreffender Weise die Tatsachen berücksichtigt, daß die Beklagte die Stelle einer Filialleiterin bekleidet hatte, daß sie die Möglichkeit hatte, durch Beauftragung anderer Personen für eine Fristeinhaltung zu sorgen, und daß sie durch die Vollstreckungsbefehle nicht überrascht worden ist.

a) Mit Rücksicht auf die Stelle der Beklagten als Filialleiterin muß angenommen werden, daß sie geschäftlich nicht unerfahren war. Weiter folgt daraus, daß die Überlegung, ob sie sich gegen die Klageforderung wehren sollte, für sie nicht schwierig war. Denn sie war durch ihre Tätigkeit als Filialleiterin mit den Verhältnissen vertraut. Insbesondere war ihr von vornherein bekannt, ob sie sich selbst an den Unterschlagungen ihres Ehemannes beteiligt hatte oder nicht. Insofern bedurfte es also ebenfalls nicht langer Überlegungen, zumal da die Klägerin ihren Rechtsstandpunkt schon seit Anfang 1963 dargelegt hatte.

b) Daß die Beklagte nicht in der Lage gewesen wäre, die Frist durch die Beauftragung anderer Personen zu wahren, ist von ihr nicht dargetan, geschweige denn glaubhaft gemacht worden. Daß ihr Ehemann das nicht hätte übernehmen können, weil er selbst die Unterschlagung begangen hatte, ist nicht ohne weiteres



- 7 -

einzusehen. Daß zu jener Zeit zwischen den Eheleuten kein gutes Einvernehmen geherrscht hätte, trägt die Beklagte selbst nicht vor. Im Gegenteil spricht es für ein solches gutes Einvernehmen, daß die Beklagte für ihren Ehemann ihre Grundstücke opfern wollte, wie das Landesarbeitsgericht unangefochten feststellt. Auch handelte es sich lediglich darum, für die Einhaltung der Frist zu sorgen. Die Befragung einer rechtskundigen Person war dazu nicht notwendig. Deshalb entfiel auch die Notwendigkeit, einer rechtskundigen Person den Sachverhalt wahrheitsgemäß zu schildern. Die Beklagte kann also nicht damit gehört werden, sie habe befürchten müssen, durch die Einschaltung ihres Ehemannes habe es nicht erreicht werden können, daß ihr von rechtskundiger Seite über ihre Erfolgsaussichten eine zuverlässige Belehrung zuteil wurde.

Die Beklagte hatte ferner, wie aus ihrem eigenen Vorbringen hervorgeht, ihren Bruder, ihre Schwägerin, einen Schwager (Regierungsrat) und offenbar auch ihren Sohn zur Verfügung, um die Fristeinhaltung zu gewährleisten. Warum sie diese Personen nicht eingeschaltet hat, um für die Wahrung der Frist zu sorgen, wird von der Beklagten gleichfalls nicht dargelegt.

c) Selbst wenn die Beklagte plötzlich erkrankt wäre, ergibt sich aus der Bescheinigung von Dr. T, daß sie zeitweise voll in der Lage war, Vorsorge zu treffen und alles vorzubereiten, um die Frist zu wahren. Zu jener Zeit war die Frist noch nicht verstrichen. Andererseits war die Forderung der Klägerin der Beklagten damals schon bekannt. Die Beklagte trägt auch in dieser Hinsicht nichts vor, was sie entlasten könnte.

- 8 -



- 8 -

Nach der Zustellung des ersten Zahlungsbefehls fand die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Besprechung mit der Klägerin statt. Dabei war die Beklagte in der Lage, ihre Grundstücke anzubieten. Wenn das Landesarbeitsgericht angesichts dieser Tatsachen zu der Auffassung kommt, die Beklagte sei auch später in der Lage gewesen, die Fristen einzuhalten, so bewegt sich das auf dem Boden tatsächlicher Würdigung und ist den Angriffen der Beklagten in der Revisionsinstanz entzogen.

Gleiches gilt von den Schlüssen, die das Landesarbeitsgericht daraus zieht, daß die Klägerin am Tage der Zustellung des ersten Vollstreckungsbefehls nach Freiburg fahren konnte und daß sie während der maßgeblichen Zeit nicht in ärztlicher Behandlung gestanden hat. Auch das spricht gegen die darlegungspflichtige Beklagte.

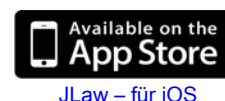
Die Würdigung, die das Landesarbeitsgericht den verschiedenen ärztlichen Stellungnahmen zuteil werden läßt, ist grundsätzlich nicht revisibel. Daß die Hausärztin der Beklagten in der entscheidenden Zeit ihre Patientin nicht gesehen hat, ist vom Landesarbeitsgericht mit Recht berücksichtigt worden. Hinzu kommt, daß die Behauptung der Beklagten, ihre Krankheit sei von Dezember 1962 bis April 1963 gleichbleibend schwer gewesen, schon durch Dr. T widerlegt wird.

Aber auch Dr. V kommt nicht zu einer sicheren Diagnose, sondern er läßt die Möglichkeit offen, daß die Beklagte die Frist hätte wahren können. Angesichts des Umstandes, daß es Aufgabe der Beklagten ist, den Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, hat das Landesarbeitsgericht das mit Recht zuungunsten der Beklagten gewertet. Wenn es bei diesem Sach-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verhält nicht zu der Überzeugung gekommen ist, die Beklagte habe einen Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft gemacht, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Dr. V hat zudem bestätigt, daß der Verdacht einer bösartigen Erkrankung Mitte März 1963 ausgeschlossen worden sei. Wenn die Erregung über die Möglichkeit einer solchen Erkrankung den Grund für die Fristversäumung abgegeben haben sollte, so bestand dieser Grund seit Mitte März 1963 nicht mehr. Eine etwaige Wiedereinsetzungsfrist begann also (hinsichtlich des ersten Vollstreckungsbefehls) Mitte März 1963. Diese Frist war am 8. April 1963 abgelaufen.

Für den zweiten Vollstreckungsbefehl kommt es hierauf nicht an, da er erst Ende März 1963 zugestellt wurde. Zu dieser Zeit konnte ein etwaiger Erregungszustand über eine bösartige Erkrankung nach den Angaben der Ärzte nicht mehr bestehen.

d) Was die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung über ihren derzeitigen Gesundheitszustand vorbringt, kann als neues tatsächliches Vorbringen in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Dr. Schröder Bundesrichter Wichmann
Dr. Gröninger ist
beurlaubt und ortsabwesend
Dr. Schröder

Neumann

Dr.Dr. Matthias

